

(2) Diese Aufgaben können auch einem Kollegiumsmitglied übertragen werden.

II. Abschnitt

§3

(1) Der auf Grund des §4 der Verordnung vom 17. Juli 1952 aufzustellende Plan für die Arbeit des Kollegiums basiert

1. auf dem Arbeitsplan des Ministerrates,
2. auf wichtigen Beschlüssen des Ministerrates,
3. auf dem Arbeitsplan des betreffenden staatlichen Organs.

(2) Der Plan des Kollegiums wird jeweils für die Dauer eines Quartals aufgestellt. Er wird im Kollegium beraten und durch den Vorsitzenden bestätigt.

§4

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Kollegiums wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Kollegiums durch den Vorsitzenden festgelegt.

(2) Jedes Mitglied des Kollegiums ist verpflichtet, die Aufnahme ihnen besonders wichtig erscheinender Fragen in die Tagesordnung zu beantragen.

(3) Ein von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums vorgeschlagener Tagesordnungspunkt muß in jedem Falle behandelt werden.

§5

(1) Die Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel einmal wöchentlich an einem festgelegten Tage statt. Bei